

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 793/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Marianne L. [REDACTED],
[REDACTED] Street, R. [REDACTED], S. [REDACTED], M.S.W. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Antragstellerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Antragsgegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsentsatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1973 wird verworfen.

- 3 -

vorigen Stand für die Revisionszulassungsbeschwerde" nachge-
sucht.

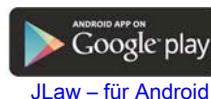
Die als Gegenverstellung zu behandelnde "Beschwerde" veran-
laßt keine Änderung der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch.
Der Hinweis auf § 150 Abs. 1 BRG nF führt zu keiner anderen Be-
urteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist unsulässig. Die vergebliche
Gegenverstellung hat die Frist des § 209 Abs. 1 BRG, § 234 ZPO
weder gehemmt noch unterbrochen (BGHZ 41, 1; LM § 234 Nr. 14
mit weiteren Nachweisen). Sie wurde hier dadurch in Lauf ge-
setzt, daß der Bevollmächtigten Doris Lasch der Beschluß über
die Verweigerung des Armenrechts bekanntgegeben wurde und ein
kurs zu bemessender Zeitraum für die Überlegung, ob die Klä-
gerin das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchführen will
(BGH RnW 1962, 479 Nr. 44; LM § 234 Nr. 17; LM § 234 B Nr. 16),
verstrichen war. Innerhalb der Frist des § 234 ZPO, die noch
im Dezember 1973 zu laufen begonnen hatte, ist nur der Schrift-
satz vom 21. Dezember 1973 eingegangen. Er genügt aber nicht
den Anforderungen in § 209 Abs. 1 BRG, § 236 Nr. 3 ZPO. Der
Wiedereinsetzungsantrag muß die Nachholung der verordneten
Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die
Besugnahme hierauf enthalten. Der Schriftsatz des bevollmäch-
tigten Rechtsanwalts vom 21. Dezember 1973 enthält keine Er-
klärung, die sich als Einlegung der sofortigen Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision in Berufungsurteil ver-
stehen ließe. Sein Inhalt beschränkt sich auf die Darlegung
der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Wiedereinsetzungsgrundes sowie dessen Glaubhaftmachung.
Die Bezugnahme auf frühere Erklärungen und Anträge der Bevollmächtigten Doris Lesch reicht nicht aus.

Hai

Henkel